

Inhaltsverzeichnis

Statuten Christlichdemokratische Volkspartei Arbon (CVP Arbon)

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Name, Zweck, Sitz	2
Art. 2	Aufgaben	2
a)	Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben	2
b)	Grundsätze der Partei vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen	2
c)	Mitglieder und Wähler und Wählerinnen über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen	2
d)	Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeinde- und Grossratswahlen aufzustellen	2
e)	Vorschläge für Kandidaturen für Bezirks- und Kantonsbehörden sowie für die Bezirks- und Kantonalpartei zu unterbreiten	2
f)	Die Belange der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen vertreten	2
g)	Die Kantonalpartei über wesentliche Vorgänge informieren.....	2
B.	Mitgliedschaft	2
Art. 3	Voraussetzungen	2
Art. 4	Rekursrecht	2
Art. 5	Beginn	2
Art. 6	Ende	3
Art. 7	Austritt	3
Art. 8	Ausschluss	3
Art. 9	Parteifreunde	3
C.	Organisation	3
	Organe	3
	Mitgliederversammlung	3
Art. 11	Bedeutung, Zusammentritt, Einberufung	3
Art. 12	Befugnisse	3
	Parteivorstand	4
Art. 13	Bedeutung und Zusammensetzung.....	4
Art. 14	Einberufung.....	4
Art. 15	Aufgaben	4
	Parteileitung	
Art. 16	Bedeutung und Zusammensetzung.....	5
Art. 17	Delegation	5
	Revisoren	5
Art. 18	Aufgaben und Zusammensetzung.....	5
	Finanzen	5
Art. 19	Mittelbeschaffung	5
Art. 20	Haftung.....	5
D.	Statutenrevision, Vereinsauflösung und Schlussbestimmungen	5
Art. 21	Statutenrevision.....	5
Art. 22	Vereinsauflösung.....	6
Art. 23	Schlussbestimmungen	6
	Genehmigungsvermerke	6

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Zweck, Sitz

Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei, CVP Arbon“ (nachfolgend „CVP Arbon“ genannt) besteht eine nach den Artikeln 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Verein) organisierte politische Partei, welche ein Glied der CVP Bezirkspartei Arbon, der Kantonalpartei und der Bundespartei ist.

Die CVP Arbon vereinigt Frauen und Männer, welche unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die Belange der Allgemeinheit nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen und dabei vom christlich begründeten Verständnis, von der Würde des Menschen und der Achtung der Schöpfung und von der Natur ausgehen.

Die CVP Arbon bekennt sich zu den Grundsätzen und den Richtlinien, sowie zu den Aktionsprogrammen der Bundes- und der Kantonalpartei.

Sie versucht die Grundsätze, Programme und Richtlinien auf Gemeindeebene umzusetzen und zu verwirklichen. Sie trägt zur öffentlichen Meinungs- und Willensbildung bei und nimmt zu politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen Stellung.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Parteipräsidenten/ der Präsidentin.

Art. 2 Aufgaben

- a) Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben
- b) Grundsätze der Partei vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen
- c) Mitglieder und Wähler und Wählerinnen über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen
- d) Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeinde- und Grossratswahlen aufzustellen
- e) Vorschläge für Kandidaturen für Bezirks- und Kantonsbehörden sowie für die Bezirks- und Kantonalpartei zu unterbreiten
- f) Die Belange der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen vertreten
- g) Die Kantonalpartei über wesentliche Vorgänge informieren

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglieder der Partei können Frauen und Männer werden, welche ihre Ziele zu fördern bereit sind und zivilrechtlichen Wohnsitz in Arbon, Frasnacht oder Stachen besitzen.

Art. 4 Rekursrecht

Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand. Gegen Aufnahme- und Ablehnungsentscheide besteht ein Rekursrecht an den Vorstand der Kantonalpartei; dieser entscheidet endgültig.

Art. 5 Beginn

Die Mitgliedschaft wird erworben und beibehalten mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 7 Austritt

Der Austritt ist dem Parteivorstand mündlich oder schriftlich zu erklären.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze der CVP Arbon verstossen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gegen Ausschlussentscheide der Mitgliederversammlung kann beim Vorstand der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden; dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 9 Parteifreunde

Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP Arbon gemäss Art. 2 ff nicht erwerben, aber an der Parteilarbeit teilnehmen möchten, gelten als Sympathisanten, resp. als Parteifreunde.

C. ORGANISATION

Organe

Art. 10 Organe

Organe der CVP Arbon sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Parteivorstand
- c) die Revisoren

Mitglieder des Parteivorstandes, die Revisoren sowie die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar.

Mitgliederversammlung

Art. 11 Bedeutung, Zusammentritt, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Parteivorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Fünftels der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) den Erlass und die Revision der Statuten.
- b) die Stellungnahme der Ortspartei zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen und Wahlen.
- c) die Bezeichnung der Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeinde- und Grossratswahlen.
- d) Vorschläge für Kandidaturen für Bezirks- und Kantonsbehörden sowie für die Bezirks- und Kantonalpartei.

- e) den Jahresbericht des Parteipräsidenten.
- f) den Mitgliederbeitrag und die revidierte Jahresrechnung, inkl. Bericht der Revisoren.
- g) die Anerkennung von Vereinigungen.
- h) den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) die eingegangenen Anträge.

Die Mitgliederversammlung wählt im Jahr nach den Wahlen des Grossen Rates in getrennten Wahlgängen:

- a) den Parteipräsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) drei bis fünf weitere Mitglieder des Parteivorstandes
- d) zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor
- e) die Delegierten in die Versammlungen der Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei

Parteivorstand

Art. 13 Bedeutung und Zusammensetzung

Der Parteivorstand bildet zusammen mit der Parteileitung das leitende und vollziehende Organ der CVP Arbon.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Parteipräsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den drei bis fünf weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten, Vorstandsmitgliedern.
- b) den Mandatsträgern der CVP Arbon, welche von Amtes wegen dem Parteivorstand angehören. Dazu gehören die Stadt-, Kantons- und Bundesparlamentarier (National- und Ständerat) sowie die Mitglieder der Exekutiven von Gemeinde und Schule.

Die Mitglieder des Parteivorstandes können sich nicht vertreten lassen. Zu den Sitzungen des Parteivorstandes kann der Parteipräsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Der Parteivorstand kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fällen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Parteipräsident den Stichentscheid.

Der Parteivorstand kann ein Ressort-System einführen und Arbeitsgruppen einsetzen. In den Arbeitsgruppen können auch Personen ausserhalb des Vorstandes mitarbeiten.

Art. 14 Einberufung

Der Parteivorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird einberufen vom Parteipräsidenten, auf Antrag von drei Mitgliedern des Parteivorstandes oder auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern der CVP Arbon.

Art. 15 Aufgaben

Der Parteivorstand besorgt die politische und administrative Geschäftsführung der Ortspartei, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sichert die Verbindung mit den Vertretern in den Gemeindebehörden, im Grossen Rat und zu anderen Organen der CVP.

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor.
- b) er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Ortspartei und über die politische Lage in der Gemeinde.

- c) er bereitet die Wahlen, insbesondere in die Gemeindeämter vor.
- d) er entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Beitrittsbuches.
- e) er wählt den Aktuar und den Kassier.
- f) er vertritt die Partei nach aussen.
- g) er beschliesst über die Stellungnahme der Ortspartei zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen und Wahlen.

Parteileitung

Art. 16 Bedeutung und Zusammensetzung

Die operative Leitung der CVP Arbon obliegt der vom Vorstand gewählten Parteileitung.

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Parteipräsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) weitere Vorstandsmitglieder
- f) bei Bedarf kann der Parteipräsident weitere Fachpersonen beiziehen

Art. 17 Delegation

Der Parteivorstand kann für einzelne Themen ad hoc Arbeitsgruppen einsetzen.

In den Arbeitsgruppen muss mindestens ein Parteivorstandsmitglied vertreten sein und mitarbeiten.

Revisoren

Art. 18 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Revisoren bestehen aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüfen die Rechnungsführung des Kassiers.

Mitglieder des Parteivorstandes sind nicht wählbar.

Finanzen

Art. 19 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge von Mandatsträgern
- c) Erträge aus Sammlungen, Spenden, Vermächtnisse, Anlässe und andere freiwillige Zuwendungen

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

D. STATUTENREVISION, VEREINSAUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann von jedem Parteimitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidenten einzureichen, der ihn dem Parteivorstand zur Begutachtung unterbreitet.

Der Beschluss auf Statutenrevision ist durch die Mitgliederversammlung zu fassen; er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung der Ortspartei gehen Akten und Finanzen an die Bezirkspartei über.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Von der Hauptversammlung der CVP Arbon genehmigt am: 22. August 2020.

Der Parteipräsident:

Der Aktuar:

Aurelio Petti

Andrea Taverna

Vom Vorstand der CVP Thurgau genehmigt am: _____